

STATUTEN VEREIN «KINDERHÜTTE»

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Kinderhütte» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zug.

§ 2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Führung einer Spielgruppe für vorschulpflichtige Kinder (bis zum Eintritt in den Kindergarten).

Der Verein hat zum Ziel, dass sich Kinder möglichst zwangsfrei zu selbstbewussten, schöpferischen, kritikfähigen und solidarisch denkenden Menschen entwickeln können.

Der Verein hat gemeinnützigen Charakter. Er ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck und die Vereinsziele unterstützen.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung hin. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Seine Entscheidung ist endgültig.

Vorstandsmitglieder sind Mitglieder des Vereins. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand.

Spielgruppenleiterinnen und Hilfsleiterinnen sind Mitglieder des Vereins. Die Aufnahme erfolgt durch die Unterzeichnung des Arbeitsvertrags mit dem Verein.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Austritt oder Ausschluss beendet. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen kann zusätzlich durch Auflösung beendet werden.

Jedes Mitglied kann jederzeit seinen sofortigen Austritt aus dem Verein erklären.

Vorstandsmitglieder können ihren Austritt aus dem Verein jederzeit per Ende des Amtsjahres erklären.

Die Mitgliedschaft der Spielgruppenleiterinnen und Hilfsleiterinnen erlischt mit der Beendigung des Arbeitsvertrages.

Mitglieder, die ihre statutarischen Pflichten nicht erfüllen, dem Vereinszweck entgegenwirken oder sich anderweitig vereinschädigend verhalten, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit ausgeschlossen werden. Das entsprechende Mitglied erhält vor dem Ausschluss die Gelegenheit einer Stellungnahme.

§ 5 Mittel

Der Verein finanziert sich durch:

- Elternbeiträge
- Vermögenserträge
- Einnahmen aus Aktionen und Veranstaltungen
- Spenden
- Schenkungen und letztwillige Zuwendungen

Die Elternbeiträge und Vermögenserträge dienen zur Deckung des Betriebs- und Verwaltungsaufwandes.

Die Einnahmen aus Aktionen und Veranstaltungen, Spenden sowie Schenkungen und letztwillige Zuwendungen werden zur Äufnung des Sparkontos verwendet. Dieses muss immer mindestens eine Deckung in Höhe von 3 Monatsgehältern aller Spielgruppen- und Hilfsleiterinnen aufweisen.

§ 6 Rechnungsrevision

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor/eine Rechnungsrevisorin. Wiederwahl ist möglich.

Der Rechnungsrevisor/die Rechnungsrevisorin prüft die Jahresrechnung und die Kassenführung. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Prüfungsergebnis.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. August bis 31. Juli.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Revision

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den natürlichen Personen und je einem Vertreter der juristischen Personen.

Zeitpunkt:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf vom Vorstand einberufen. Ebenso kann auch ein Fünftel der Vereinsmitglieder eine Einberufung unter Angabe ihres Begehrens verlangen.

Einladung:

Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu versenden. Bei ausserordentlichen Mitgliederversammlungen gilt dieselbe Frist.

Anträge:

Anträge von Vereinsmitgliedern müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Beschlussfähigkeit:

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Statuten etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin, bei deren Abwesenheit der Co-Präsidentin der Stichentscheid zu.

Über Gegenstände, die nicht statutengemäss angekündigt bzw. beantragt wurden, kann kein Beschluss gefasst werden.

Die Abstimmung und Wahlen erfolgen im offenen Verfahren, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt, dass sie geheim durchgeführt werden.

Die Stimmenzähler und Protokollführer werden für jede Mitgliederversammlung besonders gewählt.

Beschlussprotokoll:

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

§ 10 Geschäfte der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes des Rechnungsrevisors/der Rechnungsrevisorin
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme der Hausleitung)
- Wahl des Rechnungsrevisors/der Rechnungsrevisorin
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Beschluss über Unterschreitung der Reservelimite des Sparkontos
- Beschlussfassung über die vom Vorstand unterbreiteten Gegenstände
- Beschlussfassung über Anträge der Vereinsmitglieder
- Beschlussfassung über diejenigen Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens drei Mitgliedern (Co-Präsidium, Finanzen, Anmeldung, Hausleitung).

Mindestens ein Mitglied des Vorstands sollte Elternteil eines Kindes sein, welches die Kinderhütte besucht.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Eine Kumulation der Ämter ist möglich.

§ 12 Beschlussfähigkeit des Vorstands

Der Vorstand wird durch das Präsidium (im Verhinderungsfall durch das Co-Präsidium oder ein anderes Mitglied) einberufen, so oft es die Vereinsgeschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann aus wichtigen Gründen beim Präsidium die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin bzw. bei deren Abwesenheit die Stimme der Co-Präsidentin.

Die Hausleitung hat das gleiche Stimmrecht wie ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied, sofern keine personalrechtlichen Angelegenheiten betroffen sind.

§ 13 Geschäfte des Vorstands

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Zu diesem Zweck hat er alle Befugnisse, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen, insbesondere:

- Strategische Ausrichtung des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Abschluss von Verträgen mit Dritten
- Beschaffung der notwendigen finanziellen Mittel und Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Erstellung des Budgets (rollendes Budget)
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Auswahl und Anstellung von Spielgruppenleiterinnen und Hilfsleiterinnen
- Auswahl und Anstellung der Hausleitung
- Auswahl und Anstellung des Praktikanten/derPraktikantin
- Auswahl und Anstellung einer allfälligen Geschäftsstellenleitung
- Festlegung der Löhne der Spielgruppenleiterinnen,Hilfsleiterinnen und Praktikanten
- Festlegung des Lohnes der Hausleitung
- Festlegung der Elternbeiträge
- Festlegung der jährlichen Aufwandentschädigung für das Ressort Finanzen und einer allfälligen Geschäftsstellenleitung
- Entscheid über individuelle Reduktion oder Erlass der Elternbeiträge in Spezialfällen
- Erlass von Reglementen, Richtlinien und Weisungen
- Erstellen von Pflichtenheften für die Vorstandsmitglieder (Präsidium, Finanzen, Anmeldung)
- Erstellen von Stellenbeschreibung für die Hausleitung
- Erstellen von Stellenbeschreibung für die Spielgruppenleiterinnen und Hilfsleiterinnen
- Erstellen von Stellenbeschreibung für Praktikant/In
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Delegation von spezifischen Aufgaben an Arbeitsgruppen
- Schaffen von Transparenz und Koordination zwischen Vorstand und Spielgruppenleiterinnen bzw. Hilfsleiterinnen

§ 14. Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes sind mit Ausnahme der Hausleitung, dem Ressort Finanzen und einer allfälligen Geschäftsstellenleitung grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die Hausleitung erhält eine Entschädigung gemäss Arbeitsvertrag.

Über die Höhe der Aufwandsentschädigung für das Ressort Finanzen und eine allfällige Geschäftsstellenleitung entscheidet der Vorstand.

Effektive Spesen der Vorstandsmitglieder werden gegen Vorlage von Quittung entschädigt. Für die übrigen Spesen können die Vorstandsmitglieder eine jährliche Spesenpauschale bis insgesamt CHF 1'000 erhalten.

Der Vorstand kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins über eine allfällige Entschädigung an die Vorstandsmitglieder entscheiden.

§ 15 Hausleitung

Die Hausleitung ist kraft ihrer Funktion als Vertreterin aller Spielgruppenleiterinnen und Hilfsleiterinnen Mitglied im Vorstand. Sie wird aber aus persönlichkeitschutzrechtlichen Gründen von allen Geschäften des Vorstandes, welche die Arbeitsverhältnisse der anderen Spielgruppenleiterinnen und Hilfsleiterinnen betreffen, ausgeschlossen und ist folglich in diesen Fragen auch nicht stimmberechtigt.

Die Spielgruppenleiterin mit der Funktion Hausleitung ist für den reibungslosen Ablauf des Tagesgeschäftes in der Kinderhütte Zug verantwortlich.

Die Aufgaben der Hausleitung sind in einem separaten Pflichtenheft formuliert.

§ 16 Arbeitsgruppen

Der Vorstand ist berechtigt, für die Erledigung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen einzusetzen und deren Zuständigkeiten festzulegen.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppen müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

§ 17 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Zeichnungsberechtigung.

§ 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 19 Statutenänderung

Für Statutenänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Ein solcher Beschluss kann zudem nur gefasst werden, wenn dieses Traktandum auf der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich genannt wurde.

Eine allfällige Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch eine von ihm gewählte Arbeitsgruppe.

Ein nach durchgeführter Liquidation sich ergebender Überschuss ist einer vergleichbaren Institution zuzuführen.

§ 21 Schlussbestimmung

Die vorliegenden, revidierten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung der Kinderhütte vom 2. November 2015 verabschiedet. Sie treten per 3. November 2015 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 28. Oktober 2014.

Zug, 2.11.2015

Die Präsidentin:

Die Co-Präsidentin:

Claudia Heil

Jenny Johnson

Statutenrevisionen:

28.10.2014

17.06.2010

02.11.2009

16.11.2004

06.09.1994

1973 (Gründungsstatuten)